

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Rust am 9. Juli 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
 - a) Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsofferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte betreffen,
 - b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
 - c) dem Arbeitsfrieden dienen,
 - d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,

- e) Gnadensachen betreffen,
 - f) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 - g) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die Bundesrepublik Deutschland,
 - c) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 - d) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die vorstehend Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), Gemeindeverbände und Zweckverbände.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 3,-- DM bis 500,-- DM zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,-- DM.

(5) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

(1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung entsteht sie mit der Zurücknahme und in anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7

Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:

- a) Telegraphen- und Fernschreibgebühren,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für

Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 8

Schlußvorschriften

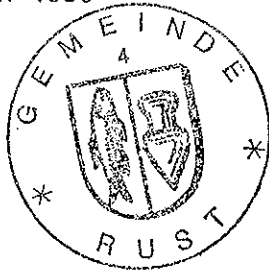
(1) Diese Satzung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 4. Febr. 1965 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

(3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

R U S T , den 10. Juli 1990


Corecky
Bürgermeister

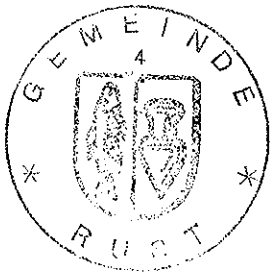


Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GOBW) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vor stehende Satzung wurde durch Anschlag an der Amtlichen Verkündigungstafel in der Zeit vom 13. bis einschl. 24. Juli 1990 bekanntgemacht.

Außerdem wurde im Gemeindeverkündigungsblatt Nr. 28 vom 13. Juli 1990 auf den Anschlag hingewiesen.



Rust, den 25. Juli 1990


Ogrecky
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	A m t s h a n d l u n g	Gebühr DM / %
1	<u>Ablehnung</u> eines Antrags usw. (§ 4 Abs.4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 - volle Gebühr mind. DM 3,--
2	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u> (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	3,-- bis 500,-- DM
3	<u>Anträge</u> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	3,-- bis 100,-- DM
4	<u>Auskünfte</u> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	3,-- bis 50,-- DM
5	<u>Befreiung</u> (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,-- bis 500,-- DM
6	<u>Beglaubigungen, Bestätigungen</u> a) von Unterschriften, Handzeichen u. Siegel b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	3,-- bis 25,-- DM 0,50 bis 5,-- DM mindestens 1,-- DM
A n m e r k u n g :		
Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr zum Ansatz.		
7	<u>Bescheinigungen</u> Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,-- bis 30,-- DM
8	<u>Besondere Verwaltungsgebühr</u> wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	50,- bis 1.000,- DM

- 9 Bestattungsrecht
a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG) 5,-- bis 30,-- DM
b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§16 Abs.2 Nr.2 BestVO) 5,-- bis 10,-- DM
- 10 Feiertagsrecht
a) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs.2 Feiertagsgesetz) 20,- bis 50,- DM
b) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 Feiertagsgesetz)
1. pro Tag an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind 50,- bis 100,- DM
2. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind 100,- bis 150,- DM
- 11 Fundsachen
Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder
a) bei Sachen bis zu 1.000,- DM Wert 2% des Werts, mind. jedoch 3,- DM
b) bei Sachen über 1.000,- DM Wert 2% von 1.000,- DM und 1% des Mehrwertes
c) bei Tieren 2% des Werts, mind. jedoch Unterbringungskosten
- 12 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist 3,-- bis 500,-- DM
- 13 Giftschein
Erteilung eines Erlaubnisscheins für den Erwerb von Gift 5,-- bis 50,--DM
- 14 Gutachten (Augenscheine)
Nach dem Wert des Gegenstands 1 bis 5 %, mind. jedoch angefangene Stunden der Inanspruchnahme 20,- DM
- 15 Hinterlegungen
a) Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück - soweit nicht unter b) 3,-- DM
b) Annahme von Geld, Wertsachen und Wertpapieren 1 % des Werts, mind. 3,-- DM
c) Rückgabe von Urkunden nach a) je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt 3,-- DM
d) Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach b) je angefangenem Jahr der Hinterlegung 0,5 % des Werts mind. 3,-- DM

- 16 Kirchenaustritt
für die Amtshandlung im Kirchenaustritts-
verfahren je Person 10,- bis 50,- DM
- 17 Lohnsteuerkarten
Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für ver-
lorene, unbrauchbar gewordene oder zer-
störte Lohnsteuerkarte 3,-- DM
- 18 Melderecht
- a) Auskünfte aus dem Melderegister
- 1. einfache Auskunft (§ 15b Abs.2 MG) 5,-- DM
 - erweiterte Auskunft (§ 15b Abs.3 MG) 10,-- DM
 - Gruppenauskunft (§ 15b Abs.4 und
§ 15c MG) 2,-- DM
- jeweils für jede Person, auf die sich die
Auskunft erstreckt. Ist für die Er-
teilung der Auskunft ein außergewöhn-
licher Verwaltungsaufwand erforderlich,
so kann die Gebühr bis auf das Doppelte
erhöht werden.
- 2. Gruppenauskunft, die mit Hilfe der auto-
matischen Datenverarbeitung gegeben wird 20,- bis 5.000,- DM
- b) Datenübermittlungen
- 1. Datenübermittlungen an Behörden und sonstige
öffentliche Stellen (§ 10 LDSG), an Hochschu-
len und andere öffentliche Einrichtungen mit
der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher
Forschung (§ 20 LDSG) und an öffentlich-
rechtliche Religionsgesellschaften (§ 21
LDSG) 2,-- DM für jede
Person, auf die sich
die Datenübermittlung
erstreckt.
- Die Erhebung der Gebühr unterbleibt, wenn
diese im Einzelfall weniger als 20,-- DM be-
tragen würde.
- 2. Datenübermittlungen nach Buchstabe a, die
mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung
vorgenommen werden 20,- DM bis 5.000,- DM
- c) Auskunftssperren
- Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre
(§ 15b Abs.7 MG) 30,-- DM
 - Verlängerung wegen Fristablaufs 15,-- DM
- d) Bescheinigungen der Meldebehörde
- Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige
Bescheinigungen der Meldebehörde 5,-- DM
- werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen
gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Ge-
bühr für jede weitere Bescheinigung auf die
Hälfte.
- e) Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde 5,-- DM bis 100,-- DM

f) Gebührenfrei sind:

1. die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige,
2. die Auskunft an den Betroffenen
(§ 15b Abs.1 Satz 2 MG in Verbindung mit
§ 12 Abs. 1 bis 3 LDSG),
3. die Berichtigung, Sperrung und Löschung
von Daten des Melderegisters (§ 13 LDSG)

19

Rechtsbehelfe

(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsver-
fahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde
usw.)

- a) wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzu-
lässig oder unbegründet zurückgewiesen werden
oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt
werden kann, der die angefochtene Verfügung
oder Entscheidung beantragt hat 10,-- bis 300,-- DM
- b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein
Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz
abzusehen (§ 4 Abs.4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis 1/2 der Ge-
bühr nach a),
mindestens 3,- DM

20

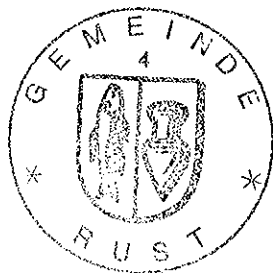
Schreibgebühren

- a) hand- oder maschinenschriftlich hergestellte
Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge
aus Akten, Protokollen von öffentlichen Ver-
handlungen, amtlichen Büchern, Registern
usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden,
je angefangene Seite DIN A4 einschl. Aus-
fertigungs- und Beglaubigungsvermerk
- in deutscher Sprache 4,-- DM
- in fremder Sprache 8,-- DM
 - b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form
(Verzeichnisse, Listen, Rechnungen,
Zeichnungen und dgl.) oder von wissen-
schaftlichen Texten nach dem Zeitauf-
wand,
je angefangene Viertelstunde 4,-- DM
 - c) Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht
auf Zahlen oder Zeilen und Silben
1. bei einem Format bis DIN A4 je Seite 1,-- DM
2. bei einem größeren Format als DIN A4
je Seite 2,-- DM
 - d) Vervielfältigungen auf mechanischem Wege
je nach Umfang, Schwierigkeit und Auf-
wand je Seite 0,50 bis 1,-- DM
- Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu b) bis d)
wird gesondert nach Ziffer 7 berechnet

- | | | |
|----|---|--------------------|
| 21 | <u>Vorkaufsrecht</u>
Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. über
das Nichtausüben eines Vorkaufsrechts nach dem
Bundesbaugesetz | 3,-- bis 200,-- DM |
| 22 | <u>Zurücknahme eines Antrags</u>
(§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) | 1/10 bis 1/2 |

R u s t , den 10. Juli 1990

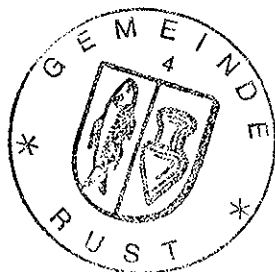

Gorecky
Bürgermeister



Vorstehendes Gebührenverzeichnis wurde durch Aushang an der Amtlichen Verkündigungstafel in der Zeit vom 13. bis einschl. 24. Juli 1990 bekanntgemacht.

Außerdem wurde im Gemeindeverkündigungsblatt Nr. 28 vom 13. Juli 1990 auf den Anschlag hingewiesen.

R u s t, den 25. Juli 1990




Gorecky
Bürgermeister